

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	11 (1873)
Heft:	8: [erste Abtheilung]
Artikel:	Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
Autor:	Tanner
Kapitel:	Geschichte
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-257291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Appenzell Außer-Rhoden

von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815.

1803—1815.

Von Lehrer Tanner in Speicher.

I. Geschichte.

Die Stürme der Revolution, welche so plötzlich den alten schweizerischen Staatenbund stürzte und an dessen Stelle ohne Rücksicht auf die Geschichte und die Natur der Schweiz den Einheitsstaat setzte, waren vorüber. Die Wogen des wilden, fünfjährigen Kampfes zwischen den Freunden der einen und untheilbaren Republik und den Anhängern des Föderativsystems hatten sich gelegt und das eidgenössische Staatsschifflein war, geleitet von einem kundigen und kräftigen Steuermann, glücklich und wohlbehalten in den sicheren Hafen eingelaufen. Napoleon I., der, als Gesetzgeber so groß wie als Feldherr, nach dem Ausspruch eines unserer größten Rechtsgelehrten die Natur der Schweiz besser verstand als die Repräsentanten der Parteien selbst, rief nämlich den Streitern nicht nur ein mächtiges Halt zu, sondern er bot ihnen zugleich ein Vermittlungswerk, welches die Vorteile der alten Föderativverfassung in vervollkommneter Weise mit den Errungenschaften der Neuzeit vereinigte.

Die Schweiz, vor der Revolution mehr einen Staatenbund als einen Bundesstaat, zur Zeit der Helvetik aber eine unheilbare Republik bildend, in der alle Selbständigkeit der Kantone aufgieng, erhielt durch die Vermittlungsaakte eine einheitliche Organisation. Diese Bundesakte hob die frühere Unterthanenschaft und alle Vorrechte der Orte und Stände auf, führte die freie Niederlassung und den freien Verkehr, sowie den gleichen Münzfuß im ganzen Vaterlande ein, verbot den einzelnen Kantonen, sich mit fremden Fürsten oder unter einander zu verbünden, und machte die Kantonalbehörden verantwortlich. Aber den Kantonen blieb ihr politisches Leben, ihre eigene freie Entwicklung, sie waren nicht mehr nur Verwaltungsbezirke. Jeder Stand konnte sich nach eigener Verfassung und sich selbst gegebenen Gesetzen regieren und voraus die früheren demokratischen Kantone freuten sich, ihre Landsgemeinden, freilich mit einigen Beschränkungen, in ihrer Natürlichkeit und Einfachheit erneuert, sowie ihre Räthe wieder hergestellt zu sehen, eine Staatsform, welche dem Volke verständlich und lieb war und sich auch durch ihre Wohlfeilheit empfahl. Dadurch ließen sich die Länder auch am ehesten mit dem neuen Zustande der Eidgenossenschaft versöhnen und die Behaglichkeit im eignen Hause ließ sie den Verlust äußerer Herrschaft und größerer Geltung im Bunde vergessen, sagt Bluntschli.

Auch das appenzellische Volk begrüßte in seiner großen Mehrheit die Vermittlungsakte mit der darin ausgesprochenen Wiederherstellung und Selbständigkeit unsers Kantons und seiner freien Verfassung mit Freude und Dank gegen Gott. Davon giebt namentlich das Bettagsmandat von 1803 Zeugniß, daß wir im Auszuge mittheilen:

„Liebe Landesbewohner und Mitchristen!

„Wenn je die Lage und das Schicksal eines Volkes es erfordert hat, sich gemeinschaftlich vor den Thron des „Allmächtigen hinzuwerfen, dessen unbegreifliche Wege in „heiliger Ehrfurcht zu bewundern, begangene Sünden und

„Thorheiten schmerzlich zu bereuen, Ihn mit Dankagungen
 „für so unzählige Gnaden und Segnungen aus Inbrunst
 „der Seele zu verherrlichen und den heiligen, unverbrüch-
 „lichen Vorsatz zu fassen, für immerhin auf dem Wege der
 „beseligenden Religion und Tugend zu wandeln: so ist es
 „die des gemeineidgenössischen und unsers besondern lieb-
 „werthen Vaterlandes!

„Oder wer von Euch muß nicht stillestehen und staunen
 „über die leitende Hand unsrer Schicksale seit einigen
 „Jahren? Beherziget dies tief und bedenket: Wer gebot den
 „Ungewittern des Kriegs, der Theurung, des Hungers, der
 „Zwietracht und Unordnung über unsere Schweiz in fürch-
 „terlicher Gestalt verheerend einherzugehen? Wer ließ es
 „zu, daß wir in Folge dieser Neblen uns unsrer Unab-
 „hängigkeit und innerer Kraft beraubt, fremde Völker in
 „unsre Mitte aufzunehmen und zu ernähren gezwungen?
 „Unsern Boden mit ihrem Blute zu düngen! Tausende
 „unsrer Mitbrüder und Schwestern in drückende Armut und
 „Verdienstlosigkeit und Mangel gerathen! Tausende unsrer
 „Mitbürger in gegenseitiger Erbitterung oft in den Waffen
 „und im Kampfe stehen und überhaupt die unglückseligste
 „Verwirrung in aller und jeder Rücksicht überhand nehmen
 „sehen und öfters mitfühlen mußten?

„Wer ist es aber auch, der allem diesem Jammer Ziel
 „und Schranken setzte! Der bei den dunkelsten Aussichten
 „immer wieder hellere Augenblicke! bei der anscheinendsten
 „Gefahr väterliche Wegwendung und in wirklich vorhan-
 „denen Leiden Trost und Linderung sandte? Der allmälig
 „die schwer aufliegende Hand der Züchtigung zurückzog, aus
 „Krieg — Friede! aus Theurung und Hunger — Verdienst
 „und wohlfeile Nahrung! aus Zwietracht — Eintracht, brü-
 „derliche Vertragsamkeit! und aus Verwirrung täglich wieder
 „sichtbar werdende Ruhe und Ordnung hervorgehen ließ?
 „Es ist der Herr unser Gott, in dessen Hand unser Leben
 „und Dasein steht!" u. s. f.

War das die Stimmung der großen Mehrzahl des appenzellischen Volkes, so gab es doch auch noch in allen drei Landestheilen solche, bei denen der frühere Faktionsgeist noch nicht erstorben war. Nicht nur ergossen sich einzelne exzentrische Köpfe in groben Schmähreden über obrigkeitliche Personen, es gab auch noch einzelne Fälle, wo die Parteileidenschaft in noch roherer Weise zum Ausbruch kam.

So herrschte in den äußern Gemeinden wegen eines Schlaghandels, der dort in den letzten Monaten der helvetischen Regierung in Folge ungleicher politischer Ansichten stattgefunden, große Aufregung, so daß Landammann Zellweger dem Großen Rath e Frage vorlegte, wie diesem Nebel zu steuern sei, worauf der Rath beschloß, bis zur nächsten Sitzung solle kein Ehrenhaupt in diesem Handel einen „Gwalt“ ertheilen, die Sache solle ganz in die äußern Gemeinden verwiesen und die H.H. Landsfähnrich Niederer und Hauptleute der Gemeinden Heiden und Wolfhalden beauftragt sein, alles zu thun, um die Parteien zu besänftigen und zu vereinigen. *

Am längsten und ärgsten spukte der Faktionsgeist in Schwellbrunn. So fiel die Kirchhöre am 29. März 1803 sehr stürmisch aus. Beide Parteien waren fast gleich groß und bei der Wahl des regierenden Hauptmanns fielen die Mehrre zwischen Althauptmann Jeremias Frischknecht und Präsident J. Herman Lienhard so aus, daß die Stimmenzähler beide Theile für gleich stark erklärten. Die Partei des erstern behauptete nun, es sei augenscheinlich, daß dessen Mehr größer sei, und zudem hätten für Lienhard solche gestimmt, welche, weil sie den Landsgemeindeeid nicht geleistet, nicht stimmberechtigt seien. Nun großer Lärm. Selbst der bisherige Verwaltungspräsident und spätere Landammann J. K. Frischknecht erwiderte, jeder ehrliche Mann, habe er geschworen oder nicht, sei stimmfähig; man habe die letzten

* Grossratsprotokoll.

Jahre über manchen Eid geschworen, der nichts genügt habe.

Als aber ein Mann von der Partei Frischknecht's, Meister Frischknecht, darauf beharrte, wer den Landsgemeindeeid nicht geschworen habe, dürfe auch nicht mitstimmen, so riefen viele: Abe mit dem! und über die Kirchstühle giengs, ihn zu ergreifen. Da gebot der Geschäftsführer, der bisherige Munizipalitätspräsident Joſu Tribelhorn, endlich Ruhe, und bei der neuen Abstimmung gieng Althauptmann Jeremias Frischknecht mit 167 gegen 147 Stimmen, die Lienhard hatte, als regierender Hauptmann und Verwaltungspräsident J. K. Frischknecht als stillstehender Hauptmann hervor.

1. Die Rekonstituierung unsers Kantons und seine Behörden.

Unterdessen hatte sich unser Kanton Ende März und anfangs April 1803 rekonstituirt und seine Behörden bestellt.

Die oberste Behörde unsers Kantonstheils, der Souverän, war nun wieder

die Landsgemeinde.

Sie bestand aus den Bürgern von 20 Jahren und verwarf oder genehmigte die Gesetzesentwürfe, die der Große Rath ihr vorlegte.

Keine Sache konnte auf derselben in Berathung gezogen werden, die nicht einen Monat vorher schriftlich dem Großen Rath mitgetheilt und von demselben vorberathen worden war.

Die außerordentlichen Landsgemeinden durften bloß diejenigen Gegenstände in Berathung ziehen, um derer willen sie zusammenberufen worden waren.

Die Landsgemeinde befasste sich in diesem Zeitraume in Bezug auf Gesetzgebung außer den Abstimmungen